



Philosophische Fakultät I

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.01.2024

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie (120 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.06.2022 (ABl. 2022, Nr. 8, S. 17) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i. S. v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem fachlich einschlägigen Bachelorstudiengang Psychologie im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten oder einem vergleichbaren fachlich einschlägigen Studiengang erfolgt sein. Ein Studiengang ist fachlich einschlägig, wenn im Studium Kenntnisse und Kompetenzen erworben und nachgewiesen werden, die nach Inhalt und Mindestumfang den folgenden Bereichen zuzuordnen sind:

- a. insgesamt 8 Leistungspunkte im Bereich Grundlagen der Psychologie (z. B. Forschungsmethoden der Psychologie, Psychologie und ihre Geschichte, empirisch-wissenschaftliches Arbeiten, computergestützte Datenauswertung),
- b. 10 Leistungspunkte im Bereich Quantitative Methoden, zwingend enthalten sein müssen Kenntnisse zu Wahrscheinlichkeitstheorie, deskriptiver und schließender Statistik,

- c. Empirisch-experimentelles Praktikum oder Forschungsorientiertes Praktikum I im Umfang von 5 Leistungspunkten,
- d. 12 Leistungspunkte im Bereich Psychologische Diagnostik,
- e. 18 Leistungspunkte im Bereich Kognitive und biologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens, davon zwingend mindestens 8 Leistungspunkte im Bereich Allgemeine Psychologie,
- f. 18 Leistungspunkte im Bereich Grundlagen intra- und interpersoneller Prozesse,
- g. 30 Leistungspunkte in psychologischen Anwendungsfächern, davon zwingend jeweils mindestens 8 Leistungspunkte im Bereich Arbeits- und Organisationspsychologie und im Bereich Klinische Psychologie.

(3) Über die Erfüllung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und geeignete Nachweise über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z. B. Transcript of Records) innerhalb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses i. S. d. Absatzes 2 sowie eine deutsche oder englische Übersetzung, falls die Dokumente in einer anderen Sprache ausgestellt wurden, oder,
- b. falls das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht über bisher mindestens 2/3 der innerhalb des Gesamtstudiums zu erbringenden Leistungen, die eine Durchschnittsnote ausweist und geeignete Nachweise über die noch zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen (z. B. Studienplan) i. S. d. Absatz 2 sowie gegebenenfalls eine deutsche oder englische Übersetzung der Dokumente.

(4) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze gemäß § 7 Satz 1 Hochschulzulassungsgesetz Sachsen-Anhalt i. V. m. § 5 Absatz 4 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2022 (ABl. 2022, Nr. 4, S. 1), in der jeweils gültigen Fassung, nach der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses; liegt dieser noch nicht vor, nach der Durchschnittsnote der bislang erbrachten Prüfungsleistungen. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(5) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2022 (ABl. 2022, Nr. 4, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 17.01.2024; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 06.03.2024.

(2) Diese Ordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft. Zugleich tritt die Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Psychologie (120 Leistungspunkte) vom 04.07.2018 (ABl. 2019, Nr.2, S.2) außer Kraft.

Halle (Saale), 8. März 2024

Prof. Dr. Claudia Becker

Rektorin